

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Reichling

*unter Berücksichtigung der Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.01.2018
sowie vom 30.10.2019*

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Reichling folgende Satzung:

§ 1 – Gebührenpflicht

Die Gemeinde Reichling erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Reichling) Gebühren.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 und § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Haben zwei oder mehr Geschwister die höchste Buchungskategorie, so wird die Geschwisterermäßigung für das/die jüngere(n) Kind (er) gewährt.
- (2) Die Gebühren werden jeweils bis zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen.

§ 4 – Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich für Kleinkinder und Regelkinder nach der durchschnittlichen Buchungszeit. Besuchen mehrere Kinder einer Familie aus der Gemeinde Reichling gleichzeitig eine in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Reichling genannte Einrichtung, so muss das Kind mit der höchsten Buchungskategorie den Beitrag voll bezahlen, für die Geschwister ermäßigt er sich um die in § 5 unter „Geschwisterermäßigung“ genannten Beträge.
- (2) Als Regelkinder gelten Kinder ab dem Monat, in dem diese das dritte Lebensjahr vollenden bis zum Eintritt in die Schule. Außerdem zählt ein Kind als Regelkind, wenn es in den drei auf die Aufnahme folgenden Kalendermonaten das dritte Lebensjahr vollendet. Satz 2 gilt nicht, wenn das Kind tatsächlich in der Krippengruppe betreut wird.
- (3) Als Kleinkinder gelten Kinder vor Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird und die nicht als Regelkinder zählen. Als Kleinkinder gelten auch Kinder

ab Beginn des Monats in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, solange es in der Krippengruppe betreut wird.

(4) Im Eintrittsmonat wird der volle Monatsbeitrag verlangt, sofern der Eintritt vor der Monatsmitte liegt, ansonsten entfällt er. Der Austrittsmonat wird stets voll berechnet. Bei Änderungen während des Monats (z. B. Änderung der Buchung) wird der Beitrag in der Höhe berechnet, der für die Mehrzahl der Besuchstage gilt.

§ 5 – Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate pro Jahr erhoben.

(2) Für den Besuch des Kindergartens werden folgende Gebühren erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit [bis Stunden] bei 5 Tagen/Woche	Regelkinder Betrag [€]	Kleinkinder Betrag [€]	Geschwisterkind- Ermäßigung Betrag [€]
2,00	-	106,00 €	-20,00 €
3,00	-	124,00 €	-20,00 €
4,00	-	142,00 €	-20,00 €
5,00	94,00 €	160,00 €	-22,50 €
6,00	103,00 €	178,00 €	-25,00 €
7,00	112,00 €	196,00 €	-27,50 €

(3) Sofern der Freistaat Bayern gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag zahlt, reduziert sich der Elternbeitrag um diesen Betrag.

§ 6 –Verpflegungskosten/Spielgeld

(1) Die monatlichen Entgelte für das Mittagessen betragen bei Buchung des Mittagessens

Zahl der Tage/Woche mit gebuchtem Mittagessen	Monatsbetrag [€]
an 1 Tag/Woche	11,00 €
an 2 Tagen/Woche	22,00 €
an 3 Tagen/Woche	33,00 €
an 4 Tagen/Woche	44,00 €
an 5 Tagen/Woche	55,00 €

(2) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.

§ 7 - Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 4 Abs. 1 Satz 2).

§ 8 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Reichling, den 10.02.2015
GEMEINDE REICHLING

gez. Siegel

gez.
Margit Horner-Spindler,
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 19.02.2015 in der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.02.2015 angebracht und am 06.03.2015 wieder abgenommen.

Reichling, 06.03.2015

gez. Siegel

gez.
Birk, Vfw